



Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.  
**Gemeinwohl und Wettbewerb im  
straßengebundenen ÖPNV**

## **A. ÖPNV: Wirtschaftssektor und Daseinsvorsorgeaufgabe**

- Mobilitätsermöglichungsfunktion
- Funktionsfähigkeit städtischer Verkehrssysteme
- Angebot von Verkehrsleistungen durch private Unternehmen = Berufsfreiheit, Art. 12 GG
- Gesamteinnahmen müssen stets Ausgaben für Erbringung von ÖPNV-Leistungen decken

## **B. Gemeinwohlbestimmung im ÖPNV**

### ***I. Gemeinwohl***

- undeutliche Begrifflichkeit
- überindividuelle, im gesamtgesellschaftlichen Interesse stehende Zwecke
- Bestimmung v.a. durch den Gesetzgeber

## ***II. Normative Vorgaben***

### *1. Nationales Recht*

#### a) Personenbeförderungsrecht

- Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- und Fahrplanpflichten, §§ 21, 39, 40 (ggf. i.V.m. § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 2) PBefG
- öffentliche Verkehrsinteressen
  - negative Wirkungen, § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 2 Abs. 6, 7, § 16 Abs. 2 S. 1 PBefG
  - positive Wirkungen, § 13 Abs. 3, § 20 Abs. 1, § 2 Abs. 4 PBefG
- ausreichende Verkehrsbedienung, § 8 Abs. 3 S. 1 PBefG
- Verkehrskooperationen, § 8 Abs. 3b PBefG

## b) Landesnahverkehrsgesetze

- § 2 ThürÖPNVG

„(1) ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. ...

(3) ... Grundsätzlich soll für die Bevölkerung in allen Landesteilen erreicht werden, dass jeder die wichtigen Ziele seiner täglichen Lebensgestaltung unter zumutbaren Bedingungen zu sozialverträglichen Tarifen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann.“

- § 4 ThürÖPNVG

„(1) Die Aufgabenträger haben zur bestmöglichen Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zusammenzuarbeiten. Sie haben sich insbesondere hinsichtlich der Fahrplankoordinierung, die vertaktete Beförderungsangebote ermöglichen soll, untereinander abzustimmen.“

- § 5 ThürÖPNVG

„(1) ... [Der Nahverkehrsplan] hat den Zielen der Raumordnung, Landesentwicklung und Landesplanung unter Beachtung der Belange des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung zu entsprechen.“

## 2. VO (EG) Nr. 1370/2007

- Art. 1 Abs. 1 UAbs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007:  
„Zweck dieser Verordnung ist es, festzulegen, wie die zuständigen Behörden unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs tätig werden können, um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, die unter anderem zahlreicher, sicherer, höherwertig oder preisgünstiger sind als diejenigen, die das freie Spiel des Marktes ermöglicht hätte.“
- Verzicht auf verbindliche Vorgaben

## **III. Konkretisierung**

### 1. „Nationale Strategiepapiere“

- Art. 2a Abs. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007

## 2. Nahverkehrsplanung

- § 8 Abs. 3 PBefG
- § 6 ThürÖPNVG
  - „(1) Der Nahverkehrsplan stellt auf der Basis der verkehrspolitischen Zielstellung die mittel- und langfristige Entwicklung des ÖPNV dar. Er beinhaltet insbesondere eine Bestandsanalyse des ÖPNV-Angebots und der Infrastruktur, Schätzungen über den zu erwartenden ÖPNV-Bedarf, Strategien und Maßnahmen zur Organisation des ÖPNV sowie Aussagen zur Angebotsgestaltung und Infrastrukturentwicklung.“
- Maßstabswirkung, § 8 Abs. 3a S. 2, § 12 Abs. 1 lit. c, § 13 Abs. 2a S. 1 § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. d PBefG

## 3. Vorgaben für Ausschreibungen

- § 8a Abs. 1 PBefG
- Art. 4 Abs. 1 lit. a VO (EG) Nr. 1370/2007

## **C. Wettbewerb als Realisierungsinstrument**

### ***I. Genehmigungswettbewerb***

- Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit, § 8 Abs. 4 S. 1 PBefG
- „beste Verkehrsbedienung“, § 13 Abs. 2b PBefG
  - relativiert durch § 13 Abs. 3 PBefG
- Mindestqualität, § 13 Abs. 2a PBefG

## ***II. Bestellung von Verkehrsleistungen***

- Vorrang der wettbewerblichen Beschaffung vor der wettbewerbsfreien Beauftragung
  - Vorrang des allgemeinen Vergaberechts, Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007
  - sofern nicht die Voraussetzungen für eine Direktvergabe vorliegen, ist ein wettbewerbliches Vergabeverfahren i.S.v. Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführen
- P: konzeptionelles Regel-Ausnahme-Verhältnis wird in der Praxis umgekehrt

## **D. Folgerungen**

- Wettbewerb nach der normativen Konzeption das zentrale Instrument zur Realisierung hoheitlich festgelegter und verantworteter Gemeinwohlziele im straßengebundenen ÖPNV
- gesetzliches Bekenntnis zu Wettbewerb und Unternehmertum kann auf der Rechtsanwendungsebene flächendeckend unterlaufen werden
- Gesetzgeber auf EU- und nationaler Ebene gefordert

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Kontakt:

Prof. Dr. Matthias Knauff, LL.M. Eur.  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,  
insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht  
Forschungsstelle für Verkehrsmarktrecht  
Carl-Zeiß-Straße 3  
07743 Jena  
Tel.: 03641 / 942220  
Fax: 03641 / 942222  
E-Mail: [matthias.knauff@uni-jena.de](mailto:matthias.knauff@uni-jena.de)

